

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur

XX. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Übergeordnete Bemerkungen

Der ADAC bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur XX. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVZO).

Aus Sicht des ADAC erscheint es sinnvoll, die Vorschriften zur Erteilung einer ABE für die in dem Entwurf genannten Fahrzeuggruppen im Anschluss an die bereits bestehende Anlage XXII als Anlagen in die StVZO zu übernehmen, um auf diesem Wege auch nach dem 31.12.2020 eine Nachrüstung dieser Fahrzeuggruppen zu ermöglichen.

Im Einzelnen möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

1. Art. 1 Nr. 5:

Laut Entwurf soll § 47 StVZO künftig zweimal einen Absatz 3e enthalten. Hierbei scheint es sich um einen Redaktionsfehler zu handeln.

2. Anhang zu Art. 1 Nr. 6:

Der Entwurf enthält in den Anlagen XXIIb bis XXII d jeweils unter 1.1 Anwendungsbereich neben der Einschränkung auf bestimmte Fahrzeugklassen auch eine Einschränkung hinsichtlich der Nutzung (Kommunalfahrzeuge, Handwerker- und Lieferfahrzeuge).

Sofern ein Wohnmobil nachgerüstet werden soll, wäre insoweit der Anwendungsbereich der Anlage nicht eröffnet.

Die Möglichkeit der Erteilung einer ABE für Wohnmobile ergäbe sich aus unserer Sicht allenfalls über eine Erweiterung des Verwendungsbereichs einer NOxMS-H-Familie auf weitere Fahrzeugfamilien.

An dieser Stelle möchten wir gerne daher anregen, eine Klarstellung hinsichtlich der Erteilung einer ABE für nachgerüstete Wohnmobile in den Entwurf aufzunehmen.

In diesem Zuge möchten wir darüber hinaus anregen, auch eine Anpassung des § 47 IV a Bundesimmissionsschutzgesetzes in Erwägung zu ziehen, um auch nachgerüsteten Wohnmobilen die Teilnahme am Straßenverkehr innerhalb von Zonen mit einem Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor zu ermöglichen. Nach bestehender Fassung des BlmschG, das die Ausnahmen von Einfahrverboten in Fahrverbotszonen regelt, ist dies nicht der Fall: Im Gegensatz zu nachgerüsteten Handwerker- und Lieferfahrzeugen,

die häufig auf dem gleichen Chassis wie Reisemobile basieren, dürfen Reisemobile auch bei nachgewiesener Nachrüstung nicht einfahren.

Herausgeber
ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin